

Zahl : 363/1983

Betr.: Ortsbildschutzverordnung

Bezug:

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Gnesau vom17. September 1983..
Zahl 363/19, mit welcher eine Ortsbildschutzverordnung erlassen
wird.

Gemäß § 5 und § 8 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes, LGBL.Nr.
81/1979, wird verordnet:

§ 1

Anzeigepflichtige Maßnahmen

- 1) In allen Ortsbereichen der Gemeinde Gnesau (§ 3 Kärntner Ortsbildpflegegesetz) bedürfen folgende Maßnahmen einer Anzeige:
 - a) das Anbringen von Transparenten auf Fassaden;
 - b) das Anbringen von Leuchtschriften, Werbeaufschriften, Werbesymbolen u.ä. an Fassaden, sofern es sich nicht um Geschäfts- oder Betriebsstättenbezeichnungen handelt;
 - c) das Anbringen oder Aufstellen von Verkaufsautomaten.
- 2) Des weiteren bedürfen in allen Ortsbereichen folgende Maßnahmen, die von öffentlichen Straßen und Plätzen eingesehen werden können, einer Anzeige:
 - a) das Lagern oder Abstellen von Leergebinden, Kisten, Verpackungsmaterial u.Ä.;
 - b) der Anstrich bzw. die Farbgebung von Außenwänden an Gebäuden;

beim Bürgermeister der Gemeinde Gnesau einzubringen. Sie hat Art, Lage und Beschaffenheit des Vorhabens zu enthalten. Der Anzeige sind die zur Beurteilung der Auswirkungen auf das Ortsbild erforderlichen Darstellungen anzuschließen.

- 2) Enthält die Anzeige die im Abs. 1 geforderten Angaben nicht oder nicht vollständig oder sind ihr die Darstellungen nicht angeschlossen, ist nach § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 vorzugehen.
- 3) Der Bürgermeister hat die Ausführung anzeigepflichtiger Maßnahmen (§ 1) zu untersagen, wenn durch diese Maßnahmen das erhaltenswerte Ortsbild gestört oder verunstaltet wird, oder wenn diese Maßnahmen der Schaffung eines erhaltenswerten Ortsbildes abträglich wären.
- 4) Erfolgt eine Untersagung binnen vier Wochen nach Einlangen der vollständigen Anzeige nicht oder stellt der Bürgermeister vor Ablauf dieser Frist fest, daß der Ausführung der anzeigepflichtigen Maßnahmen nach § 1 keine Untersagungsgründe entgegenstehen, darf mit der Ausführung begonnen werden.

§ 4

Beseitigung

Der Bürgermeister hat die Beseitigung von anzeigepflichtiger Vorhaben, die vor Wirksamkeit der Anzeige oder abweichend von ihr ausgeführt werden, gegenüber demjenigen, der die Maßnahme herbeigeführt hat, kann dieser nicht ermittelt werden, gegenüber demjenigen Grundeigentümer, der durch die Verletzung einer ihm zumutbaren Sorgfaltspflicht diese Maßnahme mitverursacht hat, binnen angemessen festzusetzender Frist zu verfügen.

§ 5

Verbot des Aufstellens von nicht ortsfesten Plakatständern